

Produktvertrag Versorgung See-Energie Wärme 70

zwischen

Einwohnergemeinde Horw, Horw

nachstehend Kunde genannt

und

Seenergy Luzern AG

nachstehend Wärmelieferant genannt

betreffend Wärmeversorgung See-Energie für das Objekt, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw

Version 7.0 vom 31. Januar 2023

Nummer 33598



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragskonzept	4
1.3	Vertragsbestandteile	4
2	Wärmeversorgung See-Energie Wärme 70	5
2.1	Pflichten und Leistungen des Wärmelieferanten	5
2.2	Pflichten des Kunden	6
2.3	Pflichten beider Parteien	6
3	Preise	7
3.1	Vergütungen	7
3.2	Grundpreis	7
3.3	Arbeitspreis	8
3.4	Information über Preisänderung	10
4	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	10
4.1	Rechnungsstellung	10
4.2	Zahlungsbedingungen	10
5	Gewährleistung und Haftung	11
5.1	Gewährleistung	11
5.2	Haftung	11
6	Netzanschluss See-Energie	11
6.1	Neuer Netzanschluss	11
7	Vertragsdauer und Beendigung des Vertrags	13
7.1	Inkrafttreten des Vertrags	13
7.2	Vertragsdauer	13
7.3	Ausserordentliche Kündigung	13
7.4	Beendigungsfolgen	13
7.5	Vertragsübertragung	14

8	Schlussbestimmungen	14
8.1	Vertragsänderungen.....	14
8.2	Teilunwirksamkeit des Vertrags.....	14
8.3	Verhandlungsklausel	14
9	Vertraulichkeit	15
10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	15
10.1	Anwendbares Recht.....	15
10.2	Gerichtsstand.....	15

ENTWURF

1 Vorbemerkungen

1.1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Produktvertrag Versorgung See-Energie Wärme 70 (nachfolgend Produktvertrag genannt) regelt als leistungsspezifischer Produktvertrag die Wärmeversorgung mit See-Energie für das im Anhang 1 angefügte Objekt.

1.2 Vertragskonzept

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Wärmelieferanten wird zum einen durch diesen Produktvertrag geregelt, der die leistungsspezifischen Rahmenbedingungen festhält. Die gültigen Regeln Netzanschluss See-Energie Horw Kriens und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ewl energie wasser luzern ergänzen den Produktvertrag.

Zudem ist auf Verlangen des Wärmelieferanten das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Wärmelieferanten mit einem Dienstbarkeitsvertrag (Netzanschluss See-Energie; Ziff. 5) während der Vertragsdauer zu ergänzen.

1.3 Vertragsbestandteile

Das vorliegende Vertragsverhältnis umfasst die nachfolgend aufgeführten Bestandteile. Sollten sich einzelne Bestandteile widersprechen oder sonst wie voneinander abweichen, richten sich ihre Massgeblichkeit nach der Reihenfolge (Priorität), in der die Vertragsbestandteile nachstehend aufgezählt werden.

Priorität	Anhang	Dokument	Nachfolgend genannt
Priorität 1		der vorliegende Vertrag	Produktvertrag
Priorität 2	Anhang 1	Formular Messpunkte (Objekte) und Anlagen zum Produktvertrag	Formular Messpunkte und Anlagen
Priorität 3		das Preisblatt zum Produktvertrag	Preisblatt
Priorität 4	Anhang 2	objektspezifisches Anschlussschema für Versorgung See-Energie Wärme 70	Anschlussschema
Priorität 5	Anhang 3	Schnittstellenliste	Schnittstellenliste
Priorität 6		Die jeweils aktuell gültigen Regeln Netzanschluss See-Energie Horw Kriens von Seenergy Luzern AG.	Regeln Netzanschluss See-Energie
Priorität 7		die jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ewl energie wasser luzern (AGB von ewl), wobei die Seenergy Luzern AG die für ewl formulierten Rechte und Pflichten übernimmt.	AGB von ewl

Falls diesem Produktvertrag kein objektspezifisches Anschlussschema als Anhang 2 beigelegt wurde, gilt das Norm-Anschlussschema in Ziff. 11 der Regeln Netzanschluss See-Energie. Die oben aufgeführten Dokumente bilden Bestandteile des vorliegenden Vertrags. Sie werden diesem Vertrag als Anhänge beigelegt. Der Kunde bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrages, dass ihm diese Anhänge vorlagen und dass er diese gelesen hat.

Ansonsten untersteht das vorliegende Vertragsverhältnis dem schweizerischen Obligationenrecht (SR 220) sowie allenfalls anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Reglementen.

2 Wärmeversorgung See-Energie Wärme 70

2.1 Pflichten und Leistungen des Wärmelieferanten

Lieferung von Wärme

Der Wärmelieferant beliefert den Kunden ganzjährig mit Wärme aus See-Energie. Der Wärmelieferant entnimmt aus dem Vierwaldstättersee erneuerbare See-Energie, welche mit erneuerbarer elektrischer Energie betriebenen Wärmepumpen auf das gewünschte Temperaturniveau gebracht wird. Zur Abdeckung von Leistungsspitzen betreibt der Wärmelieferant bei Bedarf dezentrale Erdgasheizungen. Der Wärmelieferant ist berechtigt, Wärmeerzeugungstechnologien beim Ersatz von Anlageteilen anzupassen. Die Wärmeversorgung erfolgt durch Abgabe von Wärme mittels See-Energieleitungen und einer Wärmeübergabestation.

Die Parteien vereinbaren, einen Netzanschluss See-Energie gemäss Baufortschritt zu realisieren.

Der Wärmelieferant baut, betreibt und unterhält auf seine Kosten und Verantwortung dazu das Quartier-Netz, die Netzanschlussleitung, die Kellerverteilung und die Wärmeübergabestation (nachfolgend Anlagen des Wärmelieferanten) genannt. Die Wärmeübergabestation wird in den Räumlichkeiten des Kunden installiert. Der Kunde muss die Wärme mit seiner eigenen Kundenanlage ab der Wärmeübergabestation entgegennehmen (Sekundärseite gemäss Anschlusschema). Der Wärmelieferant kann seine Leistungen selbst oder durch eine Drittpartei erbringen lassen.

Voraussetzung für die Aufnahme der Wärmelieferung ist, dass die versorger- und kundenseitig zu erbringenden Installationen in der Liegenschaft betriebsbereit sind. Das heisst, wenn die Kundenanlage, die Wärmeübergabestation, die Kellerverteilung, die Netzanschlussleitung, das Quartier-Netz und die Quartier-Zentrale in Betrieb genommen sind.

Spezifikationen der Wärmelieferung

Der Wärmelieferant liefert Wärme wie folgt unter dem Vorbehalt der kundenseitigen Einhaltung der Rücklauftemperatur gemäss Ziff. 2.2:

maximale erforderliche Anschlussleistung	80 kW
geschätzte jährliche Wärmemenge	112'000 kWh
Temperatur Kunde (sekundär Vorlauf) bei Wärmeübergabestation für Heizbetrieb	61 °C
Temperatur Kunde (sekundär Rücklauf) bei Wärmeübergabestation für Heizbetrieb	41 °C
Brauchwarmwasserladung (sekundär Vorlauf) mittels Wärmepumpe	61 °C
Brauchwarmwasserladung (sekundär Rücklauf) bei Wärmeübergabestation	50 °C

Die Systemtemperaturen verstehen sich bei -8 °C Aussentemperatur.

Die für die Wärmelieferung notwendige elektrische Energie stammt vollumfänglich aus erneuerbarer Quelle (mit Herkunftsnachweis oder zertifiziert).

2.2 Pflichten des Kunden

Bezahlung des Preises

Der Kunde verpflichtet sich, den Wärmepreis gemäss Ziff. 3 zu bezahlen.

Bezugspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit die gesamte Wärme zur Deckung des Warmwasserbedarfs und für die Beheizung des im Anhang 1 aufgeführten Objekts des Wärmelieferanten zu beziehen. Die Nutzung von Wärmeerzeuger mit untergeordneten Hilfsfunktion ist von der Bezugspflicht ausgenommen. Der Kunde ist zudem berechtigt eine bestehende thermische Solaranlage zur Brauchwarmwassererwärmung zu betreiben.

Weitergabe von Wärme

Die Weitergabe von Wärme an ein anderes als im Anhang 1 aufgeführtes Objekt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wärmelieferanten gestattet.

Kostentragung für die Kundenanlage

Der Kunde trägt die Verantwortung und die Kosten für die Anbindung seiner Kundenanlage an die Wärmeübergabestation des Wärmelieferanten, insbesondere für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Kundenanlage (Sekundärseite gemäss Anschlussschema). Der Kunde trägt die Stromkosten der elektrischen Komponenten der Wärmeübergabestation.

Rücklauftemperatur

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Rücklauftemperatur gemäss Ziff. 2.1 nicht überschritten wird und hat seine Kundenanlage (Sekundärseite) entsprechend zu planen, bauen und zu betreiben.

2.3 Pflichten beider Parteien

Die Pflichten beider Parteien sind in der Schnittstellenliste (Anhang 3) und den Regeln Netzan-schluss See-Energie festgehalten. In der Schnittstellenliste sind jeweils pro Thema folgende Pflichten vermerkt:

- «Investitionen»: Pflicht, diestellungs- und Installationskosten der vermerkten Anlagen, Dienstleistungen, Anforderungen und dergleichen zu tragen;
- «Betrieb/Unterhalt/Ersatz»: Pflicht, die Betriebs-, Unterhalts- und Ersatzkosten der vermerkten Anlagen zu tragen;
- «Überwachung/Alarmierung»: Pflicht, die vermerkten Anlagen zu überwachen und bei Störungen zu alarmieren;

- «Verantwortung»: Pflicht, die Verantwortung für die vermerkten Anlagen, Dienstleistungen, Anforderungen und dergleichen zu übernehmen, insbesondere die Haftung und die Gewährleistung sowie die Koordination, Leitung und Überwachung.

3 Preise

3.1 Vergütungen

Vergütung der Leistungen des Wärmelieferanten

Der Kunde schuldet dem Wärmelieferanten für dessen Leistung eine Vergütung. Die Vergütung wird als Wärmepreis und als Anschlussbeitrag gemäss Ziff. 6.1 bezeichnet.

Bestandteile des Wärmepreises

Der Wärmepreis setzt sich aus folgenden zwei Bestandteilen zusammen:

- Grundpreis (nachfolgend Ziff. 3.2)
- Arbeitspreis (nachfolgend Ziff. 3.3)

Gesetzliche Abgaben

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und gesetzlichen Abgaben (zum Beispiel CO₂-Abgabe). Konzessionsabgaben sind im Wärmepreis inklusive. Alle neuen heute nicht bekannten gesetzlichen Abgaben werden dem Kunden soweit zulässig in Rechnung gestellt.

Der Wärmelieferant ist berechtigt, die beim Primärenergieeinkauf effektiv anfallenden gesetzlichen Abgaben (zum Beispiel CO₂-Abgabe) den Kunden anteilmässig im Verhältnis zu ihrem Wärmeverbrauch weiter zu verrechnen. Die Abrechnung erfolgt jährlich und basiert auf der effektiv verbrauchten Menge des für die Abgabe relevanten Energieträgers.

3.2 Grundpreis

Grundsatz

Der Kunde hat während der gesamten Vertragslaufzeit der Wärmelieferung gemäss Ziff. 7.2 einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis zu bezahlen. Dieser Grundpreis ist ebenso geschuldet, auch wenn keine Wärme bezogen wird.

Der nachfolgend festgehaltene Grundpreis ergibt sich in Abhängigkeit der vertraglich zugesicherten Anschlussleistung in Kilowatt (kW) bei Vertragsunterzeichnung.

Preis

Als Grundpreis vereinbaren die Parteien für 2023 basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Jahresmittelwert 2022 = 104.8 Punkte) folgenden Betrag:

10'089.60 CHF/Jahr (exklusive Mehrwertsteuer und allfällige gesetzliche Abgaben)

Die Vergütung des Grundpreises wurde für 2023 wie folgt ermittelt:

Grundpreis	10.51 CHF/kW/Monat
multipliziert mit maximaler Anschlussleistung	80 kW
Vergütung Grundpreis	10'089.60 CHF/Jahr

Indexierung des Preises

Der Grundpreis wird jährlich per 1. Januar gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2015 = 100 Punkte) unter Vorbehalt des nachstehend geregelten Minimalgrundpreises angepasst.

Für die Berechnung des neuen Grundpreises des Folgejahres wird folgende Formel angewendet:

neuer Grundpreis = $\frac{10.05 \text{ CHF/kW/Monat} \times \text{Landesindex Jahresmittelwert des abgelaufenen Jahres}}{100.2 \text{ Punkte (Landesindex Jahresmittelwert 2016)}}$

Der Grundpreis von 9.55 CHF/kW/Monat (exklusive Mehrwertsteuer und allfällige gesetzliche Abgaben) gilt jedoch als Minimalgrundpreis, der nie unterschritten werden kann.

Veränderte Anschlussleistung

Braucht der Kunde nach Inkrafttreten des Vertrages eine tiefere maximale Anschlussleistung als in Ziff. 2.1 vorgesehen, wird der Jahresgrundpreis nicht angepasst. Benötigt der Kunde eine höhere maximale Anschlussleistung, werden die Verfügbarkeit und die Konditionen vom Wärmelieferanten geprüft und dem Kunden offeriert.

3.3 Arbeitspreis

Grundsatz

Der Kunde hat neben dem Grundpreis einen Arbeitspreis für die bezogene Wärme zu bezahlen. Die Vergütung des Arbeitspreises für die Wärmelieferung wird aufgrund des beim Kunden effektiv gemessenen Wärmebezugs in Kilowattstunden (kWh) berechnet.

Preis

Als Arbeitspreis vereinbaren die Parteien für 2023 folgenden Betrag:

11.69 Rp./kWh (exklusive Mehrwertsteuer und allfällige gesetzliche Abgaben)

Indexierung des Preises

Der Arbeitspreis wird jährlich per 1. Januar gestützt auf folgenden Indizes angepasst:

50 Prozent des Arbeitspreises wird an den Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) angepasst, sofern der Jahresmittelwert der Landesindex der Konsumentenpreise 95.0 Punkte nicht unterschreitet (Minimal Jahresmittelwert). Indexbasis ist der Jahresmittelwert 2016 = 100.2 Punkte.

35 Prozent des Arbeitspreises wird an den Produzentenpreisindex Elektrizität Haushalte vom Bundesamt für Statistik angepasst (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Indexbasis ist der Jahresmittelwert 2016 = 100.6 Punkte

15 Prozent des Arbeitspreises wird an den Produzentenpreisindex Erdgas Haushalte vom Bundesamt für Statistik angepasst (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Preisbasis ist der Jahresmittelwert 2016 = 101.9 Punkte.

Die Anpassung erfolgt jeweils auf den Jahresmittelwert der verschiedenen Indexstände des vergangenen Jahres. Die Gewichtung der Indexierung entspricht nicht dem technischen Energie-Mix (Ökologie), sondern bildet die Kostenstruktur der Wärmeerzeugung ab.

Für die Berechnung des neuen Arbeitspreises wird folgende Formel angewendet:

$$AP_{\text{neu}} = AP_{\text{Basis}} \times \left(0.50 \frac{LIK_{\text{neu}}}{LIK_{\text{Basis}}} + 0.35 \frac{S_{\text{neu}}}{S_{\text{Basis}}} + 0.15 \frac{E_{\text{neu}}}{E_{\text{Basis}}} \right)$$

AP_{Basis} Basis Arbeitspreis = 10.30 Rp./kWh

AP_{neu} Arbeitspreis für die neue Abrechnungsperiode

LIK_{Basis} Landesindex der Konsumentenpreise Jahresmittelwert 2016 = 100.2 Punkte

LIK_{neu} Landesindex der Konsumentenpreise Jahresmittelwert des vergangenen Jahres

S_{Basis} Produzentenpreisindex Elektrizität Haushalte Jahresmittelwert 2016 = 100.6 Punkte

S_{neu} Produzentenpreisindex Elektrizität Haushalte Jahresmittelwert des vergangenen Jahres

E_{Basis} Produzentenpreisindex Erdgas Haushalte Jahresmittelwert 2016 = 101.9 Punkte

E_{neu} Produzentenpreisindex Erdgas Haushalte Jahresmittelwert des vergangenen Jahres

Sollte sich die aus der Verteilung der Kosten resultierende Gewichtung langfristig mehr als fünf Prozentpunkte verschieben, ist der Wärmelieferant berechtigt die unter Ziffer 3.3 aufgeführte Formel für die Indexierung des Arbeitspreises anzupassen. Diese Änderung erfolgt mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten auf den 1. Januar eines Kalenderjahres. Auf diese Weise werden die

drei Hauptkostenelemente der Wärmeerzeugung im richtigen Verhältnis zueinander im Arbeitspreis abgebildet.

Messung des Wärmebezugs

Der Wärmelieferant misst den Wärmebezug des Kunden mit geeichten Messeinrichtungen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Wärmelieferant liest die Messresultate normalerweise quartalweise aus. Nach Ermessen des Wärmelieferanten kann die Auslesung auch monatlich erfolgen.

3.4 Information über Preisänderung

Die geltenden Preise werden jeweils auf einem Preisblatt festgehalten. Das aktuelle Preisblatt ist Bestandteil dieses Produktvertrags.

Der Kunde erhält während der Vertragsdauer jährlich nach Vorliegen der relevanten Indizes ein gültiges Preisblatt. Auf diesem Preisblatt werden die neuen Preise, berechnet nach den vorgenannten Indexierungen, festgehalten.

4 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungsstellung

Der Wärmelieferant stellt dem Kunden den Grundpreis und den Arbeitspreis in der Regel quartalsweise in Rechnung. Nach Ermessen des Wärmelieferanten kann die Rechnungsstellung auch monatlich erfolgen.

Fällt der Lieferbeginn (erster Tag der Wärmelieferung) respektive die Ausserbetriebnahme (erster Tag ohne Wärmelieferung) der Wärmeübergabestation mitten in ein Quartal, beziehungsweise mitten in einen Monat, ist der Grundpreis im entsprechenden Quartal beziehungsweise Monat pro rata temporis ab 1. Tag der Wärmelieferung (respektive bis letzter Tag der Wärmelieferung) geschuldet.

4.2 Zahlungsbedingungen

Rechnungen des Wärmelieferanten sind durch den Kunden jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

5 Gewährleistung und Haftung

5.1 Gewährleistung

Der Wärmelieferant liefert die Wärme gemäss Ziff. 2.1 an den Kunden. Der Kunde anerkennt und akzeptiert aber, dass ein Ausfall der Wärmelieferung auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann und dass eine ununterbrochene, fehler- und störungsfreie Wärmelieferung nicht gewährleistet werden kann. Im Weiteren akzeptiert der Kunde, dass der Wärmelieferant für Instandhaltungsarbeiten die Wärmelieferung vorübergehend unterbrechen kann, wobei der Wärmelieferant den Kunden bei geplanten Arbeiten frühzeitig informiert.

Für solche (geplanten und ungeplanten) Ausfälle, Fehler und Störungen schliesst der Wärmelieferant sämtliche Gewährleistungspflichten und sämtliche Haftung – soweit gesetzlich zulässig - aus. Der Wärmelieferant schuldet in diesen Fällen nur die nachfolgend umschriebene Störungsbehebung.

Die Wärmelieferung gemäss Ziff. 2.1 wird durch den Wärmelieferanten so rasch wie möglich wiederhergestellt.

Der Wärmelieferant garantiert die Erreichbarkeit (Pikettdienst) für die im Eigentum des Wärmelieferanten stehenden Anlagen (gemäss Regeln Netzanschluss See-Energie Ziff. 11) während 24 Stunden/7 Tagen. Wird bei der Fehlerbehebung festgestellt, dass die Störung auf der Kundenanlage aufgetreten ist, werden Einsatz-, Pikett- und allfällige Behebungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

Erhält der Wärmelieferant Kenntnis über Betriebsstörungen an den Wärmeversorgungsanlagen, beginnt er so schnell wie möglich, aber spätestens 6 Stunden nach Eingang einer qualifizierten Störungsmeldung über den Pikettdienst, mit deren Behebung. Kann die Betriebsstörung nicht in angemessener Frist behoben werden, installiert der Wärmelieferant bei Bedarf auf der Parzelle des Kunden auf eigene Kosten eine mobile Wärmeerzeugungsanlage (Ersatzanlage) und schliesst diese an der Kundenanlage an. Der Kunde stellt dem Wärmelieferanten auf seiner Parzelle einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung.

5.2 Haftung

Die Haftung und Haftungsbeschränkungen des Wärmelieferanten richten sich nach den AGB von ewl.

6 Netzanschluss See-Energie

6.1 Neuer Netzanschluss

Verfügt der Kunde bei Abschluss dieses Produktvertrags über keinen funktionstauglichen Netzanschluss See-Energie, gelten nachfolgende Bestimmungen.

Erstellen eines Anschlusses

Kunden ohne Netzanschluss See-Energie Wärme 70 haben für den Bezug von See-Energie Wärme 70 einen Netzanschluss See-Energie Wärme 70 zu erstellen.

Der Netzanschluss See-Energie Wärme 70 (Netzanschlussleitung zum Quartier-Netz, Kellerverteilung und Wärmeübergabestation) auf der Primärseite gemäss Ziff. 6.1 Absatz Eigentumsverhältnisse wird durch den Wärmelieferanten auf seine Kosten installiert, während die Kundenanlage auf der Sekundärseite durch den Kunden auf seine Kosten bereitgestellt wird. Der Kunde verpflichtet sich, die notwendigen Installationsarbeiten auf der Sekundärseite zeitgerecht mit dem Netzanschluss See-Energie Wärme 70 und in Absprache mit dem Wärmelieferanten, bei einem Drittunternehmen in Auftrag zu geben. Die Grenze zwischen Primär- und Sekundärseite ergibt sich aus dem Anschlussschema. Der Kunde hat für die Errichtung des Netzanschlusses See-Energie Wärme 70 dem Wärmelieferanten einen Anschlussbeitrag zu bezahlen.

Anschlussbeitrag

Der Kunde bezahlt für die Errichtung eines Netzanschlusses See-Energie Wärme 70 einen Anschlussbeitrag von

44'000.00 CHF (exklusive Mehrwertsteuer)

Basis für die Festlegung des Anschlussbeitrages bildet die maximal erforderliche Anschlussleistung von 80 Kilowatt.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Der Anschlussbeitrag wird wie folgt in Rechnung gestellt:

- Die erste Zahlung von 40 Prozent (17'600 Franken) erfolgt 30 Tage nach der Vertragsunterzeichnung dieses Produktvertrags.
- Die zweite Zahlung von weiteren 40 Prozent (17'600 Franken) erfolgt nach Fertigstellung der Hauptverteilung, Quartierzentrale, Quartiernetz und Kellerverteilung.
- Die dritte Zahlung der restlichen 20 Prozent (8'800 Franken) erfolgt bei Lieferbereitschaft des Netzanschlusses See-Energie Wärme 70.

Eigentumsverhältnisse

Die Anlagen auf der Primärseite (Netzanschluss ans Quartier-Netz, Kellerverteilung, Wärmeübergabestation) bis zur Eigentumsgrenze sind während der gesamten Vertragsdauer und auch nach Beendigung des Produktvertrags Eigentum des Wärmelieferanten oder gegebenenfalls Eigentum von berechtigten Dritten. Die Kundenanlage auf der Sekundärseite gehört dem Kunden. Beide Parteien anerkennen ausdrücklich diese Eigentumsverhältnisse an den Anlagen. Die Eigentumsgrenze ergibt sich aus dem Anschlussschema.

7 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrags

7.1 Inkrafttreten des Vertrags

Dieser Produktvertrag tritt mit seiner beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Die erste Wärmelieferung erfolgt (Lieferbeginn), wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Wärmeübergabestation ist betriebsbereit.
- Es erfolgt eine Wärmelieferung an die Wärmeübergabestation aus See-Energie.

Als Beginn der Vertragslaufzeit gilt der Tag, an welchem erstmals beide Bedingungen erfüllt sind. Der Wärmelieferant teilt dem Kunden das entsprechende Datum schriftlich mit.

7.2 Vertragsdauer

Dieser Produktvertrag wird für eine feste Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen und ist während dieser Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag des Beginns der Vertragslaufzeit (Ziff. 7.1).

Der Wärmelieferant verpflichtet sich spätestens zwei Jahre vor Beendigung des Produktvertrags den Kunden über mögliche Wärmeversorgungskonzepte zu informieren und Vorschläge zur Sicherstellung der Wärmeversorgung ab Vertragsende zu unterbreiten.

7.3 Ausserordentliche Kündigung

Verstösst eine Partei in so schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Produktvertrags, dass der anderen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, ist die andere Partei berechtigt, ihr schriftlich eine Frist von 60 Tagen zur Behebung der Vertragsverletzung anzusetzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, oder erfolgt keine ordentliche Behebung der Vertragsverletzung innert vorgenannter Frist, kann die Partei, die den Vertrag nicht verletzt hat, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen, schriftlich kündigen.

7.4 Beendigungsfolgen

Endet der Produktvertrag durch Ablauf der festen Vertragsdauer, so ist der Wärmelieferant berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation gemäss den Eigentumsverhältnissen auf dem Anschlussschema auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Die Leitungen des Netzanschlusses verbleiben jedoch in jedem Fall auf dem Grundstück des Kunden.

Bei einer ausserordentlichen Vertragsbeendigung hat die Partei, die den Produktvertrag verletzt, die Kosten des Rückbaus der Kellerverteilung und die Wärmeübergabestation zu bezahlen.

7.5 Vertragsübertragung

Die Parteien verpflichten sich, den vorliegenden Vertrag bei einer Handänderung des Grundstückes auf neue Eigentümer mit der Pflicht zur Weiterüberbindung zu übertragen. Der neue Grundstückseigentümer tritt an Stelle des bisherigen Grundstückseigentümers mit sämtlichen Rechten und Pflichten in diesen Vertrag ein.

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags akzeptiert der Kunde, dass der Wärmelieferant diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf eine andere Tochterfirma von ewl übertragen kann und stimmt einer solchen Übertragung im Voraus ausdrücklich zu. Als Tochter gilt jede Gesellschaft, an der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG mit mindestens 51 Prozent beteiligt ist. Der Wärmelieferant teilt eine Vertragsübertragung dem Kunden rechtzeitig schriftlich mit.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsänderungen

Allfällige Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für die Schriftformklausel. Die jährlichen Preisanpassungen und Informationen über den neuen Preis im Preisblatt stellen keine Vertragsänderungen dar, sondern richten sich nach den in diesem Vertrag vereinbarten Indexierungen.

Ergänzungen und Änderungen der vorliegenden AGB von ewl und den Regeln Netzanschluss See-Energie gibt der Wärmelieferant in geeigneter Form dem Kunden rechtzeitig bekannt. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Kunden innerhalb von 30 Tagen gelten die angepassten AGB von ewl respektive die Regeln Netzanschluss See-Energie als vom Kunden akzeptiert.

8.2 Teilunwirksamkeit des Vertrags

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

8.3 Verhandlungsklausel

Wenn sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Vertrag zustande gekommen ist, in unvorhersehbarer Weise massgeblich verändern, so dass einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, haben die Partner Anspruch darauf, dass der Vertrag entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst wird.

Die Anpassung muss so erfolgen, dass die Ziff. 3.1 bis 3.4 dieses Vertrages sowie Ziff. 13 der AGB so wenig wie möglich tangiert werden.

Dies gilt insbesondere bei:

- Feuersbrunst, Überschwemmungen, Naturkatastrophen sowie zivile und militärische Entscheide, welche zu einer Einstellung der Wärmeversorgung oder des Wärmebezuges führen
- Schweren Betriebsunfällen, welche die Produktion, die Verteilung und die Wärmenutzung andauern verhindern
- Taten, ausgeführt durch Dritte, einschliesslich Streiks, welche den Betrieb beeinträchtigen und die Vertragsparteien ausser Stand setzen, diesen Umständen zu begegnen und, wenn als Folge davon einem Partner die Erfüllung des Vertrags oder einzelner Bestimmungen, nicht mehr zugemutet werden kann
- Erlass neuer gesetzlicher Grundlagen

Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die generellen und geänderten Vertragsbedingungen in kürzester Zeit wieder erfüllen zu können, in einer Art und Weise, welche der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

9 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle mit der Abwicklung dieses Vertrages erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Weitergabe auf den für die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages zu beschränken und sind diese Dritten ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht.

10.2 Gerichtsstand

Die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis erfolgt durch die zuständigen Behörden und Gerichte.

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten gilt als ausschliesslicher **Gerichtsstand Luzern-Stadt**.

Gemeinde Horw

Seenergy Luzern AG

Datum:

29. März 2023

Eric Bader
Leiter Verkauf

Daniel Milakovic
Verkauf Geschäftskunden

ENTWURF

Preisblatt zum Produktvertrag See-Energie Wärme 70 Nummer 33598

für

Gemeinde Horw, Horw

Wärmepreis

Arbeitspreis	Rp./kWh	11.69
Grundpreis	CHF/kW/Monat	10.51

CO₂-Abgabe

CO ₂ -Abgabe pro kWh Wärme	Rp./kWh	gem. sep. Abrechnung*
---------------------------------------	---------	-----------------------

Vertragsbasis

Wärmemenge	kWh/Jahr	112'000
Maximale erforderliche Heizleistung	kW	80

Preisindex

Preisindex	Gewichtung		Neuer Indexstand	
Jahresmittelwert Landesindex der Konsumentenpreise	50 %	Punkte	2022	104.8
Jahresmittelwert Produzentenpreisindex Elektrizität Haushalte	35 %	Punkte	2022	108.8
Jahresmittelwert Produzentenpreisindex Erdgas Haushalte	15 %	Punkte	2022	158.3
CO ₂ -Abgabe		CHF/Tonne CO ₂	2023	120.00

* basierend auf der in der Wärmeproduktion emittierten Menge CO₂ anhand der eingesetzten Primärenergieträger und der zu diesem Zeitpunkt geltenden CO₂ Abgabesätzen

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer

Gültig ab: 1. Januar 2023

Erstellt am: 29. März 2023

Anhang 1 zum Produktvertrag Nummer 33598

Messpunkte (Objekte) und Anlagen

Zählpunktbezeichnung:	Kunden-Name:	Kunden Id-Nr.:
See-Energie	Gemeinde Horw	noch nicht definiert
Strasse:	PLZ:	Ort:
Gemeindehausplatz 1	6048	Horw
		Objektbeschreibung:
		Objekt laut Vertrag

ENTWURF

Anhang 2 zum Produktvertrag Nummer 33598

Anschlusschema für Versorgung See-Energie Wärme 70

Sofern ein objektspezifisches Anschlusschema nötig ist und dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird es so bald wie möglich nachgeliefert.

ENTWURF